

Allgemeine Worte zur Abrechnung

Informationen zur Abrechnung privatärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Leider werden verschiedene Leistungen der Individualmedizin von den gesetzlichen Krankenkassen nicht bezahlt. Dies gilt für den Bereich der Vorsorge und Prävention, sowie verschiedene Formen der Therapien.

Als Privatpatient werden, einen ausreichenden Versicherungsschutz vorausgesetzt, in den meisten Fällen alle Arten von Vorsorge und diverse Therapiemöglichkeiten durch die privaten Krankenkassen übernommen.

Leider sind die Ausführungen der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in vielen Fällen schwer verständlich und es gelten unterschiedliche Bestimmungen zur Abrechnung privatärztlicher Leistungen, seitens der Kostenerstattung durch Privatversicherungen oder Beihilfestellen.

Mit diesen Informationen möchten wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Abrechnung von privatärztlichen Leistungen informieren.

Welche Kosten werden erstattet und welche Vertragsbeziehungen gibt es?

Wenn Sie privatärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, besteht zwischen Ihnen und dem Arzt ein Vertrag (Behandlungsvertrag); Leistungen, die der Arzt oder die Mitarbeiter in diesem Rahmen erbringen, werden auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet.

Sofern Sie privat versichert oder beihilfeberechtigt sind, besteht ein weiteres, davon unabhängiges „Vertragsverhältnis“ mit Ihrer Versicherung (Versicherungsvertrag) und/oder Beihilfe zur Deckung der Kosten. Zu diesem Zweck reichen Sie nach Erhalt der Rechnung diese zur Erstattung an die Beihilfestelle und/oder Ihre private Krankenversicherung ein.

Es besteht also kein Vertrag zwischen dem Arzt und einer privaten Krankenkasse.

Die Erstattung der privaten Krankenkassen oder Beihilfestellen mit z.B. eventuellen Selbstbeteiligungen und/oder speziellen Vertragsausschlüssen schließt dann je nach Einzelfall entweder die komplette oder nur Teile der Arztrechnung ein.

In zahlreichen Verträgen wird die Erstattung bestimmter Leistungen durch die private Krankenversicherung und/oder Beihilfe ausgeschlossen. Sie sind als Patient jedoch nicht von der Pflicht befreit, die erbrachten Leistungen zu bezahlen.

Wonach muss abgerechnet werden?

Die gültige Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), in der die ärztlichen Leistungen aufgelistet sind, stammt von 1996 und ist in vielen Fällen nicht mehr aktuell. Trotzdem ist der Arzt verpflichtet nach dieser Gebührenordnung abzurechnen, was gelegentlich zu Problemen führen kann.

In zunehmendem Maße erstatten private Krankenversicherungen und Beihilfeversicherungen nicht alle berechneten Gebührenpositionen. Deswegen bieten wir gerne an, dass Sie sich bei Fragen zur Abrechnung oder bei Problemen mit Ihrer Krankenversicherung an uns wenden können. Wir werden dann gemeinsam einen Weg suchen, Probleme und Fragen einvernehmlich zu lösen.